

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN "IM GRÜN - MÜHLE, TEILBEREICH  
DRESCHSCHOPF"**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM  
BEBAUUNGSPLAN "IM GRÜN - MÜHLE, TEILBEREICH DRESCHSCHOPF"**

---

**1 Außenwände von Wohngebäuden**

Bei Wohngebäuden sind die Außenwände als Putzfassaden auszuführen. Untergeordnete Fassadenteile aus Holz, Glas oder Beton, sowie Materialien zur solaren Energiegewinnung sind zulässig. Unzulässig sind Verkleidungen aus Kunststoff oder Metall.

**2 Dachformen und Dachflächen**

**2.1 Dachformen**

Zulässig sind bei den Hauptgebäuden nur Satteldächer. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Regelung zu einem offensichtlichen gestalterischen Mißverhältnis bei der Bebauung führen würde.

Die Dachneigungen müssen den Festsetzungen im zeichnerischen Teil entsprechen (45° - 50°).

Nebengebäude und Garagen müssen eine Dachneigung von mindestens 25° aufweisen.

Die Dachüberstände, gemessen als waagrechter Abstand zwischen Außenwand und Außenkante Sparrenkopf bzw. Ziegel, müssen an der Traufseite mindestens **0,40 m**, an der Giebelseite mindestens **0,30 m** betragen.

**2.2 Dacheindeckung**

Als Dacheindeckung sind nicht glänzende Ziegel oder Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rötlich bis braunschwarz zu verwenden. Davon abweichende Materialien, die der Energiegewinnung dienen, sind zulässig.

**2.3 Dachgauben**

Dachgauben sind zulässig, wenn durch sie die Grundform des Daches sowie die harmonische Gesamtwirkung des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Dachgauben darf insgesamt **1/2** der Länge der jeweils zugehörigen Gebäudeseite (Außenwand bis Außenwand) nicht überschreiten.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM  
BEBAUUNGSPLAN "IM GRÜN - MÜHLE, TEILBEREICH DRESCHSCHOPF"**

Der Abstand der Gaube von der Giebelseite (Ortgang) muss mindestens **1,50 m** betragen. Der Gaubenansatz muß mindestens eine Ziegelreihe unterhalb des Firstes beginnen. Gauben müssen eine Dachneigung von mindestens **20°** aufweisen.

**2.4 Dacheinschnitte**

Dacheinschnitte (offene Dachbalkone usw.) sind nicht zulässig.

**3 Stellplätze und Garagen**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird gemäß Satzung über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Bötzingen – Stellplatzverpflichtung für Wohnungen - (in Kraft getreten am 04.04.1996) auf **1,5** Stellplätze je Wohneinheit festgelegt.

Bruchteile einer Stellplatzzahl werden auf die nächste volle Stellplatzzahl aufgerundet.

**4 Regenwasserbeseitigung befestigter Freiflächen**

Die zu Wohngebäuden gehörenden befestigten Freiflächen (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, großfugiges Pflaster mit Rasenfuge usw.) zu versehen und mit einem Gefälle zu angrenzenden Grünflächen auf dem eigenen Grundstück herzustellen.

Bötzingen, den 01.10.2002

*Wustman*  
.....  
(Konstanzer, Bürgermeister)  3. 22.11.02

Ausgefertigt:

Bötzingen, den 1.2. Nov. 2002

*Wustman*  
.....  
(Konstanzer, Bürgermeister)  3. 22.11.02